

Theodor-Steinmann-Haus

Evangelisches Lehrlings- und Jugendwohnheim

**Träger: Hardtstiftung,
Neureuter Hauptstr. 2, 76149 Karlsruhe**

Belegungsvertrag

zwischen der **Hardtstiftung - Theodor-Steinmann-Haus (TSH)**
Gartenstraße 27-29, 76133 Karlsruhe

vertreten durch die Leitung des TSH und dem/der unten näher bezeichneten Blockschüler/-in, bzw. dessen/deren Sorgeberechtigten wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in

Name _____ Vorname _____

geb. am _____ Berufsziel _____

Adresse _____

_____ Tel. _____

Email _____

Lehrjahr, in dem der/die Blockschüler/-in den Aufenthalt beginnt: 1 2 3

Lehrgangsbezeichnung:

Sorgeberechtigte/r (bei Minderjährigen)

Name, Vorname _____

Adresse _____

Tel. (berufl./privat) _____

Ausbildungsfirma

Name _____

Adresse _____

_____ Tel./Fax _____

Email _____

Rechnungsempfänger/Kostenträger* (falls abweichend von Blockschüler/in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in bitte separate Kostenübernahmeerklärung ausfüllen):

Ausbildungsbetrieb Angehörige/Familie

andere: _____

* Bei Dachdecker-Auszubildenden gehen die Rechnungen immer an den Betrieb, bzw. bei Innungsmitgliedern (Ba-Wü) an den BFD

Vorbemerkungen

Als Einrichtung der Hardtstiftung bietet das **Theodor-Steinmann-Haus (TSH)** Unterbringung und Betreuung für junge Menschen, die außerhalb des Elternhauses in Berufsvorbereitung/-ausbildung/-weiterbildung stehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das **TSH** stellt dem/der Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung:

- Übernachtung im Mehrbettzimmer
- Montag bis Donnerstag drei Mahlzeiten, Freitag zwei Mahlzeiten
- die hauseigenen Freizeiträume und -angebote
- Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis ist für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. des Lehrgangs verbindlich. Es beginnt mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss der Ausbildung, soweit das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht einvernehmlich aufgehoben oder durch die Kündigung gemäß § 3 dieses Vertrages vorzeitig beendet wird.

Eine Einschränkung durch das TSH ist in Ausnahmefällen möglich, wenn eine ausreichende Bettenkapazität nicht gesichert ist oder eine andere Dauer (Dauerbewohner) vereinbart wird.

Einschränkung / abweichende Dauer:

.....
.....
.....

§ 3 Kündigung

Sowohl der/die Blockschüler/-in, bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in als auch die **Hardtstiftung (TSH)** können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vertraglichen Gebrauchsüberlassung bzw. des jeweiligen Blocks Rücktritt vom Vertrag erklären. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem **TSH** bzw. bei dem/der Blockschüler/-in oder Lehrgangsteilnehmer/-in. Der Rücktritt hat schriftlich (Post, Fax) zu erfolgen.

Erfolgt kein Rücktritt, wird für den von der Schule bzw. vom Betrieb gemeldeten Zeitraum verbindlich der Übernachtungsplatz reserviert und die Mahlzeiten eingeplant.

Erfolgt der Rücktritt durch den/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in weniger als vier Wochen vor Block-/Lehrgangsbeginn, werden für den gesamten Belegungszeitraum 50% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Bei Fernbleiben ohne vorherige Information bzw. Rücktritt weniger als eine Woche vor Block-/Lehrgangsbeginn werden für den gesamten Belegungszeitraum 80% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Kann der Platz belegt werden, wird in beiden Fällen eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Die **Hardtstiftung (TSH)** ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in

1. schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt
2. neben den in der Hausordnung genannten Fällen Eigentum des **TSH** oder der Nachbarn beschädigt oder eine Straftat begeht
3. mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes wesentlich im Verzug ist
4. den Belegungsvertrag in solchem Maße verletzt, insbesondere den Hausfrieden nachhaltig stört, dass für das **TSH** eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist

§ 4 Nutzungsentgelt und Zuschuss, Gebührenordnung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen verpflichtet sich der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes, sofern uns keine Kostenübernahmeerklärung z. B. seitens des Betriebs oder der Eltern vorliegt.

Wir verweisen auf die aktuellen Nutzungsentgelte, die Regelungen zum Zuschuss des Regierungspräsidiums und die Gebührenordnung die dem Vertrag beigelegt sind.

Der Rechnungsbetrag ist nach Rechnungsstellung auf das angegebene Konto oder bar zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebrauchsüberlassung / Untervermietung

Zu einer (Mit-)Gebrauchsüberlassung der laut § 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen oder zu einer Übertragung des Rechts auf Inanspruchnahme der vorstehend genannten Leistungen auf Dritte ist der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in nicht befugt.

§ 6 Hausordnung und Nebenpflichten

Zur Gestaltung des Zusammenlebens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause gilt die beigelegte Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 7 Haftung

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen des/r Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in durch Dritte übernimmt das **TSH** keine Haftung.

Der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in haftet für mitgebrachte Gäste.

§ 8 Schriftform

Jede Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

§ 9 Datenschutz / Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung des Vertrags werden Ihre personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang, insbesondere, wenn Sie Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden in Anspruch nehmen, verarbeitet. Dies beinhaltet insbesondere auch die Datenweitergabe an Dritte wie beispielsweise Betriebe, Schulen sowie ggf. die Eltern.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche ist Karlsruhe.

Der/die Vertragsunterzeichner/-in haftet für die Bezahlung der Heimkosten.

Die Reservierung erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in, dass ihm/ihr ein Exemplar der Hausordnung des **TSH** ausgehändigt wurde, er/sie hiervon Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Karlsruhe, den

Blockschüler/-in/Lehrgangsteilnehmer/-in – ggf. Sorgeberechtigte/r

Leitung des Theodor-Steinmann-Hauses

Sollten wir dem Theodor-Steinmann-Haus eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht rechtzeitig (spätestens eine Woche vor Blockbeginn) mitteilen übernehmen wir die in § 3 genannten Ausfallkosten.

Ausbildungsbetrieb

Anlagen:

- Hausordnung des Theodor-Steinmann-Hauses
- Hausinformation
- Nutzungsentgelte, die Regelungen zum Zuschuss des Regierungspräsidiums und die Gebührenordnung